

An das  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Herrn Regierungschef Dr. rer. pol. Daniel Risch  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Vaduz, 17. April 2023

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Die Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein möchte hiermit sehr gerne eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze einbringen.

**I. Grundsätzliches**

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat in bemerkenswerter Weitsicht frühzeitig den Regulierungsbedarf in diesem Themenbereich erkannt. Die Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht beschäftigt sich seit Ende 2017 mit privatrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der «Distributed Ledger Technologie» und hat in zahlreichen Publikationen, Vorträgen und organisierten Konferenzen die wissenschaftliche Aufarbeitung des Gesetzes vielseitig unterstützt. Die punktuelle Anpassung des Gesetzes wird aus wissenschaftlicher Sicht von der Professur Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht begrüsst.

Wir möchten im Folgenden daher zu einem zivilrechtlichen Themenbereich Stellung nehmen, der sich in unseren Forschungsfeldern bewegt. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die punktuellen Anmerkungen keine umfassende und abschliessende Analyse des gesamten Entwurfes darstellt.

## II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Unsere Stellungnahme befasst sich mit der Ausgestaltung bzw. Konkretisierung des Haftungssystems und der Beweislastverteilung. In der Stellungnahme werden hierfür unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt, ohne eine Wertung vorzunehmen.

Zu Art. 9a Abs. 1

In dieser Bestimmung wird eine schadenersatzrechtliche Regelung ins TVTG aufgenommen. Der Tokenisierungsdienstleister, der einen Token in Verkehr bringt, kann für etwaige Schäden haften, die aufgrund von unzureichenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch diesen Token entstehen.

Eine solche Regelung hinsichtlich des Schadenersatzes ist begrüßenswert. Um die stimmige Einflechtung der Norm in den haftungsrechtlichen Rahmen des liechtensteinischen Zivilrechts sicherzustellen, bedarf es einer Konkretisierung des Haftungstatbestandes sowie der hiermit verbundenen Beweislast.

Aus dem Vernehmlassungsbericht respektive dem vorgeschlagenen Wortlaut der Norm geht die Ausgestaltung der Haftung bzw. Beweislastverteilung nicht eindeutig hervor. Nach Beurteilung des vorliegenden Entwurfs dürfte es sich jedoch um eine deliktische Verschuldenshaftung mit der gesetzlich vorgesehenen Beweislastverteilung handeln. Insofern müsste der Geschädigte beweisen, dass den Schädiger ein Verschulden am Schadenseintritt trifft. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der Softwarefehler sind Beweisschwierigkeiten immanent, zum Beispiel wenn eine bestimmte Programmierzeile in einem mehrere Tausend Zeilen umfassenden Programmiercode einen Schadenseintritt ausgelöst. Falls das TVTG eine Verschiebung der haftungsrechtlichen Grundsätze vornehmen will, so gibt es zwei Möglichkeiten, die aus unserer Sicht infrage kommen würden:

1) Zum einen kennt die liechtensteinische Zivilrechtsdogmatik die Verschuldenshaftung und die Nichtverschuldenshaftung (Gefährdungs-, Eingriffs- und Erfolgshaftung). Insofern könnte in Art. 9a Abs. 1 TVTG auch eine verschuldensunabhängige Haftung angedacht werden. Eine Gefährdungshaftung scheidet aus, da von vertrauenswürdigen Technologien keine allgemeine Sachgefahr ausgeht. Insofern könnte eine verschuldensunabhängige Haftung nach Vorbild des Produkthaftungsgesetzes in Erwägung gezogen werden. Mit Blick auf den aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Haftung für fehlerhafte Produkte (COM(2022) 495 final) erscheint dies als sinnvoll und stringent. Mithilfe dieses Entwurfs der Europäischen Kommission soll klargestellt werden, dass Software sowie KI-Systeme als Produkte gelten und sohin bei Schäden, die durch diese verursacht wurden, eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers eintritt. Falls es das rechtspolitische Ziel ist, die allgemeinen haftungsrechtlichen Regelungen zum Vorteil des Nutzers (Dritten) zu verschieben, könnte im Rahmen des TVTG dieser Rechtsgedanke herangezogen werden.

2) Eine weitere Lösungsmöglichkeit zur Verschiebung der allgemeinen haftungsrechtlichen Regelungen zum Schutz des Nutzers (Dritten) und des Rechtsverkehrs könnte eine Anpassung der Beweislastregelung sein. Im vorliegenden Entwurf wären die allgemeinen Beweislastregeln anzuwenden, sodass der geschädigte Dritte den Schaden sowie das Verschulden des Tokenisierungsdienstleisters beweisen müsste. Wie bereits ausgeführt, würde dies zu einer anspruchsvollen Beweisführung des Geschädigten führen, da dieser insbesondere bei technischen Fehlern den Programmiercode analysieren müsste, um so die Fehlerquelle erheben zu können. Insofern wäre hier ebenso ein denkbarer Weg, die Beweislast für die vorliegenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen des in den Verkehr gebrachten Tokens dem Tokenisierungsdienstleister aufzuerlegen. Eine vergleichbare Beweislastregelung findet sich in der Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB. Demnach haftet ein Tierhalter für durch das Tier verursachte Schäden, wenn er nicht beweist, dass er das Tier ordnungsgemäss verwahrt bzw. beaufsichtigt hat. In § 9a Abs. 1 TVTG könnte insofern statuiert werden, dass die Beweislast für die technische und rechtliche Funktions-, Übertragungs- bzw. Repräsentationsfähigkeiten von Token den Tokenisierungsdienstleister trifft und dieser ansonsten für etwaige Schäden haftet.

Zudem sollte festgehalten werden, dass eine Haftung des Tokenisierungsdienstleister für Schäden aufgrund des Inhaltes des Tokens ausgeschlossen ist, sofern alle gesetzlichen Verpflichtungen durch diesen eingehalten wurden.

Zu Art. 9a Abs. 2

Nach Art. 9a Abs. 2 TVTG haftet ein physischer Validator für Schäden, die durch einen Token verursacht werden, bei dem die vertragsgemässe Durchsetzung von im Token repräsentierten Rechten an Sachen nicht gewährleistet ist. Auch hier sollte vom Gesetzgeber klargestellt werden, wen die Beweislast des Verschuldens trifft. Insbesondere aufgrund der Übernahme der Gewährleistung durch den physischen Validator könnte diesem ein „Freibeweis“ für das Verschulden auferlegt werden, falls der Gesetzgeber von den allgemeinen Regelungen zur Beweislast im Schadenersatzrecht abweichen will.

Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexandra Butterstein, LL.M.



Dr. Marco Lettenbichler, LL.M.

Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht  
Liechtenstein Business Law School  
Universität Liechtenstein